

**Satzung zur Wahrung der Interessen älterer Menschen
sowie Menschen mit Beeinträchtigungen in der Stadt
Overath**

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Beauftragte	2
§ 2 Arbeitskreis Senioren und Menschen mit Beeinträchtigungen	2
§ 3 Aufgaben der Beauftragten.....	3
§ 4 Rechte und Pflichten.....	5
§ 5 Inkrafttreten.....	5

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (GO-Reformgesetz) vom 09.10.2007 (GV NW S. 380 ff) i. V. m. § 13 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze (BGG NRW) vom 16.12.2003, hat der Rat der Stadt Overath in seiner Sitzung am 25.09.2024 diese Satzung beschlossen.

Präambel

Im Sinne des vom Rat einstimmig verabschiedeten Leitbildes aus dem Jahre 2010 hat die generationsübergreifende und barrierefreie Stadtentwicklung zum Ziel, dass alle Menschen - ungeachtet ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung - eine ihrem persönlichen Bedarf entsprechende Lebensqualität in der Stadt Overath erfahren.

§ 1 Beauftragte

Um dieses Ziel zu erreichen und dadurch allen Belangen der Menschen, die in Overath leben, gerecht zu werden, bestellt der Rat der Stadt Overath auf Vorschlag des „Arbeitskreis Senioren und Menschen mit Beeinträchtigungen gem. § 2 dieser Satzung- in den Ausschuss für Soziales, Generationen, Inklusion und Kultur als sachkundige Bürgerinnen und Bürger (mit Stimmrecht für die jeweiligen Belange) eine(n)

1. Seniorenbeauftragte/ Seniorenbeauftragten für Menschen, die älter als 60 Jahre sind
2. Behindertenbeauftragte/ Beauftragten für die Belange von Menschen mit körperlicher, seelischer, geistiger oder sonstiger Sinnesbeeinträchtigung oder deren direkten Haushaltsangehörigen

damit diese Personengruppen gleichgestellt und selbstbestimmend am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.

§ 2 Arbeitskreis Senioren und Menschen mit Beeinträchtigungen

(1) Grundlage der Tätigkeit beider Beauftragten sind die Empfehlungen der Vertretung der Stadt Overath zur Wahrung von Belangen älterer Menschen sowie Menschen mit Beeinträchtigungen. Dieser Arbeitskreis (Kurzform: AK SuB) setzt sich zu gleichen Anteilen aus Vertretern und Vertreterinnen beider Arbeitsfelder zusammen.

(2) Die Gesamtzahl der Mitglieder dieses Arbeitskreises beträgt 12 Personen,

Davon je einen/eine Vertreterin

- A) Im Bereich der Senioren
- a) Senioren- Union der CDU Overath,
 - b) SPD, Arbeitsgruppe 60 plus,

- c) Caritas Verband Rhein-Berg,
 - d) Spaß im Alter – Heimat- und Bürgerverein e.V.
 - e) auf Vorschlag des Rates (nach öffentlicher Ausschreibung) eine sachkundige Bürgerin/ ein sachkundiger Bürger,
 - f) Seniorenbeauftragte/ Seniorenbeauftragter
- B) im Bereich der Menschen mit Beeinträchtigungen
- a) Verein der Allergiker,
 - b) Sozialverband VdK,
 - c) Mobilitätsbehinderte, Fördergemeinschaft für Querschnittsgelähmte,
 - d) Sehbehinderte und Blinde,
 - e) auf Vorschlag des Rates (nach öffentlicher Ausschreibung) eine sachkundige Bürgerin/ ein sachkundiger Bürger,
 - f) Behindertenbeauftragte/ Behindertenbeauftragter
- (3) Der Arbeitskreis schlägt aus seiner Mitte als offizielle Vertretung den/die Beauftragte vor, die/der gem. § 1 dieser Satzung vom Rat bestellt wird; dies gilt ebenso für die Bestellung der jeweiligen Stellvertretung.
- (4) Der Arbeitskreis ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, nach welcher er seine Tätigkeit ausführt

§ 3 Aufgaben der Beauftragten

(1) Die/ Der Seniorenbeauftragte

setzt sich zum Ziel, möglichst viele Meinungen und Vorstellungen der Overather Senioren und Seniorinnen zur politischen und gesellschaftlichen Mitgestaltung und Verbesserung ihres lokalen Lebensumfeldes zu bündeln und nach außen zu vertreten,

- ermöglicht im Grundsatz die Beteiligung der Gruppe von Senioren und Seniorinnen für sie relevanten politischen Planungs- und Entscheidungsprozessen,
- skizziert Lösungen, die zunächst in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis gem. § 2 und/ oder den Fachämtern erörtert bzw. durch weitere Entscheidungen des Ausschusses für Soziales, Generationen, Inklusion und Kultur, eines anderen Fachausschusses oder des Rates in konkrete Aktionen umgesetzt werden können,
- wird bei Maßnahmen und Planungen der Politik, die die grundlegenden Interessen von Senioren und Seniorinnen berühren, beteiligt; dazu erhält sie/ er - wie auch alle übrigen Mitglieder des Arbeitskreises gem. § 2- alle notwendigen Vorlagen und Niederschriften des Rates und seiner Ausschüsse.

Die/der Seniorenbeauftragte arbeitet im Rahmen ihrer/ seiner ehrenamtlichen Tätigkeit mit dem Seniorenbüro der Stadt Overath sowie allen älteren Menschen in Overath, die sich mit Wünschen und Anregungen an den Arbeitskreis gem. § 2 wenden möchten, zusammen.

Zusätzlich wird die/ der Seniorenbeauftragte vom Amt für Öffentliche Sicherheit und Soziales der Stadt Overath unterstützt; dies gilt insbesondere bei Verfahrensbeteiligungen innerhalb der Verwaltung bzw. im Rat und seinen Ausschüssen sowie bei der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die/der Behindertenbeauftragte

setzt sich zum Ziel, die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung in allen Lebensbereichen (wie z.B. Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen) zu ermöglichen; hierzu gehört u. a. eine barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen, Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit Beeinträchtigungen, Angebote von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen usw.,

- skizziert Lösungen, die zunächst in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis gem. § 2 und/oder den Fachämtern erörtert bzw. durch weitere Entscheidungen des Ausschusses für Soziales, Generationen, Inklusion und Kultur, eines anderen Fachausschusses oder des Rates in konkrete Projekte umgesetzt werden können.
- wird bei Maßnahmen und Planungen der Politik, die die grundlegenden Interessen Behinderter berühren, beteiligt; dazu erhält sie/er, wie auch alle übrigen Mitglieder des Arbeitskreises gem. § 2 - alle notwendigen Vorlagen und Niederschriften des Rates und seiner Ausschüsse.

Die/der Behindertenbeauftragte arbeitet im Rahmen ihrer/ seiner ehrenamtlichen Tätigkeit mit dem Inklusionsbüro der Stadt Overath sowie allen Menschen mit Beeinträchtigung in Overath, die sich mit Wünschen und Anregungen an den Arbeitskreis gem. § 2 wenden möchten, zusammen.

Zusätzlich wird die/der Behindertenbeauftragte vom Amt für Öffentliche Sicherheit und Soziales unterstützt; dies gilt insbesondere bei Verfahrensbeteiligungen innerhalb der Verwaltung bzw. im Rat und seinen Ausschüssen sowie bei der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Aufgabenübergreifende Themen

Fallen Themen bzw. Anträge und/ oder Anfragen in die Verantwortung beider Beauftragter im Sinne dieser Bestimmungen, arbeiten sie gemeinsam an der Aufgabenstellung und den Projekten.

Hierzu werden Sie in Kooperation von den jeweiligen Fachämtern und zuständigen Beigeordneten unterstützt.

Darüber hinaus unterstützt die Verwaltung die notwendige koordinierende Zusammenarbeit des Arbeitskreises gem. § 2 dieser Satzung.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Die/der Beauftragte hat das Recht, sich mit Anträgen und Anfragen an die Verwaltung und mit Anregungen und Empfehlungen an den Rat zu wenden.
- (2) In wesentlichen Fragen, die den jeweiligen Aufgabenbereich der/des Beauftragten betreffen, hat sie/er die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme im Ausschuss für Soziales, Generationen, Inklusion und Kultur.
- (3) Der Rat kann darüber hinaus im konkreten Einzelfall beschließen, Beratungsgegenstände mit den jeweiligen Beauftragten selbst zu erörtern; entsprechendes gilt auch für die anderen Fachausschüsse.
- (4) Von den Regelungen gem. Abs. (1) bis (3) unberührt bleiben die Antrags- und Eingaberechte der Einwohner und Einwohnerinnen und Bürger und Bürgerinnen aufgrund der Gemeindeordnung NRW.
- (5) Die Beauftragten nehmen immer dann an Veranstaltungen der Senioren- bzw. Behindertenvertretungen auf Kreis- oder Landesebene statt, wenn Interessen der Stadt Overath berührt werden.
- (6) Die weiteren Rechte und Pflichten der Beauftragten gem. § 1 ergeben sich aus der GO NRW, der Hauptsatzung, Geschäftsordnung und Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Overath.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Sie kann auf Empfehlung des Ausschusses für Soziales, Generationen, Inklusion und Kultur durch Beschluss des Rates geändert werden.

Overath, den 11.12.2024

gez.
Christoph Nicodemus
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat am 25.09.2024 beschlossene Satzung zur Wahrung der Interessen älterer Menschen sowie Menschen mit Beeinträchtigungen in der Stadt Overath mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach den Vorschriften der Bekanntmachungsanordnung vom 26.08.1999 (GV NW 1999, S. 516) öffentlich bekannt.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Overath, den 11.12.2024

gez.
Christoph Nicodemus
Bürgermeister